Gemeinde Weißkeißel Verwaltungskostensatzung

i.d.F. vom 25.04.2006

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

§ 1 Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Gemeinde Weißkeißel für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

§ 2 Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

 Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlun-

- gen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.
- (2) Ist eine Vergleichbarkeit nach Abs.1 nicht gegeben, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs.1 Satz 3 SächsVwKG erhoben. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe sind der Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten zu berücksichtigen.

§ 3 Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nicht Abweichendes bestimmt ist.

Anlage

Kostenverzeichnis zu § 2 Absatz 1 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Weißkeißel (KommKVZ)

Tarif Nr.	Gegenstand der Amtshandlung			Gebühr in Euro		
1.	Amtshandlungen nach § 2 Abs.2 dieser Satzung Gebühren nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde:					
		Besoldungsgruppe	vergleichbare Entgeltgruppe			
	a) einfacher Dienstb) mittlerer Dienstc) gehobener Dienstd) höherer Dienst	A1 bis A5 A5 bis A9+AZ A9 bis A13+AZ A13 bis A16	1 bis 4 5 bis 8 9 bis 12 13 bis 15	6,62 8,08 9,66 13,14		
2.	Auskünfte Erteilung von Auskünften	, die über § 3 Abs.1 Nr.4 SächsV	VwKG hinausgehen 25,	00 bis 250,00		
3. 1. 3.2. 3.3.	Beglaubigungen von Absc je angefangene Seite jedoch mindestens Beglaubigung von Schrifts je angefangene Seite jedoch mindestens	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen 5,00 bis 250, Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Fotokopien je angefangene Seite 0, jedoch mindestens 5, Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite 1,				
		d jede weitere Beglaubigung zu o				

4.	Bescheinigungen	
4.1.	Hausnummernvergabe	10,00 bis 25,00
4.2.	Wohnberechtigung	5,00
4.3.	über das Nichtausüben des Vorkaufsrechts	15.00
4.4	nach § 17 Denkmalschutzgesetz und § 27 Waldgesetz	15,00
4.4.	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00
5.	Einsichtgewährung	
3.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher	
	soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	0,50
	jedoch mindestens	5,00
	Anmerkung: Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Absc.	
	der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind.	inuss
	Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne	
	und ähnliche für die Unterrichtung bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
6.	<u>Fristverlängerungen</u>	
6.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung e	iner
	gebührenpflichtigen Amtshandlung erforderlich machen würde	
	10 bis 25 Prozent der für die ursprüngliche Amtshandlung vorgesehenen (Gebühr
	mindestens	5,00
6.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
_		
7.	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,	
7.1.	Eigentümer oder Finder bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert	2 % des Wertes,
/.1.	mindestens jedoch	5,00
7.2.	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	10,00 zzgl. 1 % des
	~ · · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	500,00 übersteigenden
		Wertes
7.3.	bei Tieren	tatsächliche Kosten,
	mindestens jedoch	12,50
8.	<u>Genehmigungen</u>	
8.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften,	
	gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
8.2.	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Ziff. 8.1.	5,00 bis 250,00
8.3.	Nachträgliche Auflagen	5,00 bis 250,00
9.	Vonioravelacon	
9.1.	Kopierauslagen Kopien mittels Textautomat (z.B. Computer)	
<i>7.1.</i>	- für erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.1.1.	Format bis DIN A 4 (erste Seite/jede weitere Seite)	0,75/0,50
9.1.2.	Format größer als DIN A 4 (erste Seite/jede weitere Seite)	1,25/1,00
9.2.	Kopierauslagen (schwarz/weiß)	1,23/ 1,00
9.2.1.	A 3-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,25/0,40
9.2.2.	A 4-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,15/0,20
9.2.3.	A 5-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,10/0,15
9.2.4.	A 4-Kopie Folie	0,50
10.	Niederschrift	
	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je
		angefangene Stunde
11	Calcarilla and a same	
11. 11.1.	Schreibauslagen Absoluitten von Ausfortigungen (z. R. Konion) ahna Barjigkrightigung	
11.1.	Abschriften und Ausfertigungen (z.B. Kopien) ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung	
	für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
	für jede weitere Seite	0,30 je sene
11.2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Die Gebühr nach
		Tarif Nr. 11.1.
		kann bis auf das
		5fache erhöht werden.
11.3.	Abschriften und Ausfertigungen für den Dienstgebrauch einer	
	Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je
		angefangene Seite
4.0		
12.	Stadtkartenwerk	
12.1.	Ausschnitte aus dem Stadtkartenwerk in analoger Form	F 00
12.1.1.	Format DIN A 4	5,00

12.1.2. 12.1.3. 12.1.4. 12.1.5. 12.2.	Format DIN A 3 Format DIN A 2 Format DIN A 1 Format DIN A 0 Ausschnitte aus dem Stadtkartenwerk in digitaler Form Ausgabe von Auszügen im dxf Format je angefangenes Megabyte (MB)	15,00 20,00 25,00 30,00
13.	Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7 , 50
14. 14.1. 14.2.	 Vollzug BauGB Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 (1) Satz 3, §§ 24 ff. BauGB Genehmigung nach § 144 BauGB zum Vorkaufsrecht in Sanierungsgebieten die sanierungsrechtliche Genehmigung bei allen Baumaßnahmen bzw. Werbung Grundbuchbestellung in Sanierungsgebieten 	15,00 15,00
15. 15.1. 15.2.	Vollzug Beflaggungsordnung Ausleihe von Flaggen (je Flagge pro Tag) Genehmigung zur Führung der gemeindlichen Flagge und des Wappens 5,0	5,00 00 bis 750,00
16.	Zweitschriften Erteilung einer Zweitschrift 10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Se mindestens jedoch	5,00 ite 0,50 5,00